



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB**

Die kantonale Datenschutzbeauftragte

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08, F +41 26 305 59 72
www.fr.ch/atprd

—
Réf. : MS/ab 2023-FP-13

STELLUNGNAHME – FriPers

vom 31. August 2023

Zugriff durch die Kommission des Seebezirks für die Hilfe und Pflege zu Hause zur Entrichtung von Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause

I. Gestützt

auf

- die Artikel 16 et 16a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle (EKG; SGF 114.21.1) ;
- Artikel 3 der kantonalen Verordnung vom 14. Juni 20210 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (SGF 114.21.12) ;
- das kantonale Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1) ;
- das kantonale Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15) ;
- das Gesetz vom 12. Mai 2016 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG, SGF 820.2) ;
- das Reglement vom 23. Januar 2018 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLR; SGF 820.21) ;
- das kantonale Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG; SGF 830.1) ;
- das Reglement des Gemeindeverbandes des Gesundheitsnetzes See (GNS) vom 13. Juni 2019 über die Gewährung der Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause;
- die Stellungnahme FriPers vom 17 November 2021 Zugriff durch die Bezirkskommission See (GNS) zur Entrichtung von Pauschalentschädigungen für die Hilfe und Pflege zu Hause,

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (nachfolgend: ÖDSMB) folgende Stellungnahme zum Gesuch auf Datenzugriff der kantonalen Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FriPers) über ein Abrufverfahren ab.

Diese Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Formulars A1 (V10) zum Zugangsgesuch FriPers vom 12. Juni 2023, sowie auf die Stellungnahme der ÖDSMB vom

17. November 2021. Es wird ein direkter Zugriff zu den Attributen **2, 3, 4, 10, 14, 19, 20, 22, 25, 26, und 30** beschränkt auf die Personendaten der Einwohner des Seebezirks verlangt (vgl. Beilage).

Der Zweck der Stellungnahme ist, die beabsichtigte Bearbeitung auf ihre Rechtmässigkeit unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

II. Rechtmässigkeit der Bearbeitung

1. Rechtmässigkeit in Bezug auf die rechtliche Grundlage sowie die Zweckbindung

Gemäss Art. 10 und 12 DSchG muss sich die Bekanntgabe von Personendaten der Informatikplattform der Einwohnerregisterdaten (FriPers) über ein Abrufverfahren auf eine gesetzliche Grundlage stützen können. Vorliegend ist dies Art. 16a EKG.

Das Prinzip der Zweckbindung gemäss Art. 5 DSchG ist eingehalten, da die Daten im Sinne von Art. 1 EKG bearbeitet werden.

2. Rechtmässigkeit in Bezug auf die Verhältnismässigkeit

Art. 6 DSchG und Art. 16a EKG sehen vor, dass die Behörden und die öffentliche Verwaltung Zugriff auf Daten der Informatikplattform FriPers erhalten, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben unter Achtung des Verhältnismässigkeitsprinzips benötigen.

2.1. Beschreibung der zu erfüllenden Aufgabe

In Bezug auf die Beschreibung der Aufgabenerfüllung verweist die ÖDSMB auf ihre Stellungnahme vom 17. November 2021.

2.2. Notwendigkeit des Zugriffs

In Bezug auf die Beschreibung der Notwendigkeit des Zugriffs verweist die ÖDSMB auf ihre Stellungnahme vom 17. November 2021.

Bleibt zu prüfen, ob der Zugang zum diesmal zusätzlich verlangten Charakter 2 (AHVN) zu Identifikationszwecken notwendig ist. Gemäss Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 AHVG sind die Einheiten der Kantons- und Gemeindeverwaltungen berechtigt, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Gemäss Artikel 153c Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 sind Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht den Verwaltungen nach den Ziffern 1–3 angehören und die durch Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunales Recht oder durch Vertrag mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, berechtigt, die AHV- Nummer systematisch zu verwenden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, sofern das anwendbare Recht die systematische Verwendung der AHV-Nummer vorsieht.

Gemäss Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (FF 2019 7386-7387) sind interkantonale oder überkommunale Einheiten ausserhalb der Verwaltung angesiedelt. Soll ihnen die systematische Verwendung der AHVN ermöglicht werden, muss in den interkantonalen oder -kommunalen Vertrag, der die betreffende Einheit begründet, eine entsprechende Grundlage gemäss Ziffer 4 aufgenommen werden. Ziffer 4 «erfasst die Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die eine Verwaltungsaufgabe erfüllen, aber weder der zentralen noch der dezentralen Verwaltung angehören. Sollen sie die Verwaltungsaufgabe, mit der sie betraut sind, unter systematischer Verwendung der AHVN erfüllen können, benötigen sie eine entsprechende Berechtigung im jeweiligen Spezialgesetz. Als konkretes Beispiel dienen die anerkannten Anbieter der obligatorischen Krankenpflege- und der obligatorischen Unfallversicherung».¹

Im vorliegenden Fall gibt weder das Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG; SGF: 820.2) noch das Gesetz über die Pauschalentschädigung (PEG; SFG:830.1) eine spezielle gesetzliche Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer. Der ÖDSMB sind keine anderen gesetzlichen Grundlagen bekannt, die eine solche systematische Verwendung der AHV-Nummer im vorliegenden Fall ermöglichen würden, bekannt. Daher kann keinen direkten Zugang zu Charakter 2 (AHVN) gewährt werden.

III. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz verweist auf ihre Stellungnahme vom 17. November 2021. Zusätzlich gibt sie

eine **positive Stellungnahme** ab:

- zum direkten Zugriff durch Konsultation auf die Attribute **3, 4, 10, 14, 19, 22, 25, 26 und 30**, der kantonalen Informatikplattform FriPers durch die Kommission des Seebezirks für die Hilfe und Pflege zu Hause, sofern der Zweck der Datenverarbeitung (Überprüfung der Informationen der hilflosen Person) gewahrt ist (siehe Stellungnahme ÖDSMB vom 21. November 2021) ;

und eine **negative Stellungnahme** ab:

- zum direkten Zugriff, durch Konsultation, auf die Attributen **20** (siehe Stellungnahme vom 21. November 2021) und zum Attribut 2 (AHVN) der kantonalen Informatikplattform FriPers der Einwohnerregisterdaten durch die Kommission des Seebezirks für die Hilfe und Pflege zu Hause.

¹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 30. Oktober 2019, Seite 7387.

Hinweise

- > Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind einzuhalten, insbesondere jene des Datenschutzes. Die Daten, welche dem Dienst zugänglich sind, dürfen nur zur Aufgabenerfüllung konsultiert werden. Die Strafbestimmungen zum Schutz des Amtsgeheimnisses sind anwendbar: Die abgerufenen Daten dürfen weder anderen öffentlichen Organen noch Privatpersonen mitgeteilt werden.
- > Jede Änderung des Zugriffs ist zu melden und unsere Behörde behält sich das Recht, ihre Stellungnahme abzuändern, ausdrücklich vor.
- > Die Bestimmungen von Art. 22a und 30a Abs. 1 Bst. c DSchG bleiben vorbehalten.
- > Die vorliegende Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Transparenz- und Öffentlichkeitsbeauftragte
Kantonale Datenschutzbeauftragte

Beilage

—

Liste der Attribute

IV. Beilage

bitte an- kreuz en	Einschränkungen für die Datenabfrage	Verfügbarkeit je nach Zugriffsmodus				Gründe	Rechtlic hegrun dlagen	Visum ÖDSB
		Abfrage	Downloa d		Schnitt- stelle (EE-WS)			
			.cs v	.xm l				
1	<input type="checkbox"/>	Gemeindeidentifikator der Person	✓	✓	✓	✓		
2	<input checked="" type="checkbox"/>	AHV-Nummer (AHVN13)	✓	✓	✓	✓		
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Amtlicher Name	✓	✓	✓	✓		✗
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Lediger Name	✓	✓	✓	✓		✗
5	<input type="checkbox"/>	Allianzname	✓	✓	✓	✓		
6	<input type="checkbox"/>	Name in ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓		
7	<input type="checkbox"/>	Aliasname	✓	✓	✓	✓		
8	<input type="checkbox"/>	Anderer Name	✓	✓	✓	✓		
9	<input type="checkbox"/>	Name gemäss Deklaration	✓	✓	✓	✓		
10	<input checked="" type="checkbox"/>	Amtliche Vornamen	✓	✓	✓	✓		✗
11	<input type="checkbox"/>	Rufname	✓	✓	✓	✓		
12	<input type="checkbox"/>	Vornamen in ausländischem Pass	✓	✓	✓	✓		
13	<input type="checkbox"/>	Vornamen gemäss Deklaration	✓	✓	✓	✓		
14	<input checked="" type="checkbox"/>	Geburtsdatum	✓	✓	✓	✓		✗
15	<input type="checkbox"/>	Geburtsort	✓	✓	✓	✓		
16	<input type="checkbox"/>	Geschlecht	✓	✓	✓	✓		
17	<input type="checkbox"/>	Zivilstand	✓	✓	✓	✓		
18	<input type="checkbox"/>	Datum Zivilstandsereignis	✓	•	✓	✓		
19	<input checked="" type="checkbox"/>	Todesdatum	✓	✓	✓	✓		✗
20	<input checked="" type="checkbox"/>	Staatsangehörigkeit	✓	✓	✓	✓		

bitte an- kreuz en	Einschränkungen für die Datenabfrage	Verfügbarkeit je nach Zugriffsmodus				Gründe	Rechtlic hegrun dlagen	Visum ÖDSB
		Abfrage	Downloa d		Schnitt- stelle (EE-WS)			
			.cs v	.xm l				
21	<input type="checkbox"/> Heimatorte	✓	✓	✓	✓			
22	<input checked="" type="checkbox"/> Ausländerkategorie	✓	✓	✓	✓			✗
23	<input type="checkbox"/> Meldegemeinde	✓	✓	✓	✓			
24	<input type="checkbox"/> Meldeverhältnis	✓	✓	✓	✓			
25	<input checked="" type="checkbox"/> Zuzugsdatum	✓	✓	✓	✓			✗
26	<input checked="" type="checkbox"/> Herkunftsort	✓	✓	✓	✓			✗
27	<input type="checkbox"/> Wegzugsdatum	✓	✓	✓	✓			
28	<input type="checkbox"/> Zielort	✓	✓	✓	✓			
29	<input type="checkbox"/> Gemeinden Nebenwohnsitz	✓	✓	✓	✓			
30	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde Hauptwohnsitz	✓	✓	✓	✓			✗
31	<input type="checkbox"/> Zustelladresse	✓	✓	✓	✓			
32	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	✓	✓	✓	✓			
33	<input type="checkbox"/> Umzugsdatum	✓	✓	✓	✓			
34	<input type="checkbox"/> Gebäudeidentifikator (EGID)	✓	✓	✓	✓			
35	<input type="checkbox"/> Haushaltsart	✓	✓	✓	✓			
36	<input type="checkbox"/> Wohnungsidentifikator (EWID)	✓	✓	✓	✓			
37	<input type="checkbox"/> Haushaltsnummer	✓	✓	✓	✓			
38	<input type="checkbox"/> Konfessionszugehörigkeit	✓	✓	✓	✓			
39	<input type="checkbox"/> Korrespondenzsprache	✓	✓	✓	✓			
40	<input type="checkbox"/> *Name Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
41	<input type="checkbox"/> *Vorname Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			

bitte an- kreuz en	Einschränkungen für die Datenabfrage	Verfügbarkeit je nach Zugriffsmodus				Gründe	Rechtlic hegrun dlagen	Visum ÖDSB
		Abfrage	Downloa d		Schnitt- stelle (EE-WS)			
			.cs v	.xm l				
42	<input type="checkbox"/> *Geburtsdatum Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
43	<input type="checkbox"/> *Geschlecht Ehepartner/in oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner	✓	•	✓	✓			
44	<input type="checkbox"/> *Name minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
45	<input type="checkbox"/> *Vornamen minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
46	<input type="checkbox"/> *Geburtsdatum minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
47	<input type="checkbox"/> *Geburtsort minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
48	<input type="checkbox"/> *Geschlecht minderjährige Kinder	✓	•	•	•			
49	<input type="checkbox"/> *Aktueller Name und Vornamen des Vaters (falls in gleicher Gemeinde)	✓	•	✓	✓			
50	<input type="checkbox"/> *Aktueller Name und Vornamen der Mutter (falls in gleicher Gemeinde)	✓	•	✓	✓			
51	<input type="checkbox"/> *Name und Vornamen des Vaters bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓			
52	<input type="checkbox"/> * Name und Vornamen der Mutter bei der Geburt des Kindes	✓	✓	✓	✓			